

**Erstellung eines pädagogischen Konzeptes für die berufsbildenden Schulen im Kreis
hier: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes liegt eine formelle Nichtzuständigkeit der Schulverwaltung und des Ausschusses für Bildung und Inklusion vor.

Die schulischen Angelegenheiten werden nach inneren und äußeren Schulangelegenheiten differenziert.

Unter "äußere" Schulangelegenheiten fallen alle organisatorischen Bereiche nicht-pädagogischer Art, wie die Verwaltung, das Schulgebäude, sowie die Ausstattung betreffend. Hierzu gehören z.B. die Beschaffung von Schulmaterialien und Mobiliar, Ausstattung, Reinigung und Instandhaltung der Schulgebäude und der Schulhöfe sowie die Schülerbeförderung.

Die Zuständigkeit für diese Bereiche liegt beim Kreis Euskirchen als Schulträger der kreiseigenen Schulen.

Als "innere" Schulangelegenheiten werden u.a. die Bereiche Erstellung der Lehrpläne, die Vermittlung der Lerninhalte, die Unterrichtsgestaltung etc. bezeichnet. Hierunter fällt folglich auch die Entwicklung pädagogischer Konzepte. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, bzw. den Schulaufsichtsbehörden und somit nicht beim Schulträger.

Selbstverständlich stehen die in unterschiedlichen Verantwortungen liegenden schulischen Angelegenheiten gerade im Prozess des Wiederaufbaus in einem engen Bezug zueinander (siehe auch Z 1 / A 117/2022).

In der kommenden Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe Wiederaufbauplanung der kreiseigenen Berufskollegs kann seitens der Schulleiter zum Sachstand informiert werden.